



Reglement über die Schülertransporte

gültig ab: 01. August 2025

Revidiert: September bis Dezember 2025

Vom Gemeinderat
erlassen am: 10. Dezember 2025

Erste Inkraftsetzung: 16. August 2011

gestützt auf das kantonale Bildungsgesetz (BiG) sowie auf die Volksschulvollzugsverordnung (VSVV).

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 01	Zweck	3
Art. 02	Grundsatz	3
Art. 03	Zumutbarkeit des Schulweges	3
Art. 04	Schülertransporte	3
Art. 05	Kosten.....	3
Art. 06	Transporte durch Lehrpersonen	4
Art. 07	Vergütung	4
Art. 08	Inkrafttreten.....	4

Art. 01 Zweck

Das Reglement regelt den Transport der Lernenden der Volksschule, gestützt auf Artikel 46 des BiG und auf Art. 04 der VSVV.

Art. 02 Grundsatz

Der Schulweg hat einen sozialen und pädagogischen Wert. Er ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 03 Zumutbarkeit des Schulweges

Über die Zumutbarkeit des Schulweges entscheidet die Bereichsleitung Bildung. Die Entwicklung und das Alter des Kindes, die Gefährlichkeit und die Distanz des Schulweges werden dabei berücksichtigt.

Art. 04 Schülertransporte

1. Grundsatz

Ist der Schulweg gem. Art. 03 unzumutbar, entscheidet die Bereichsleitung Bildung über die Art und Durchführung des Transports. Vor dem Entscheid sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

2. Kriterien für die Wahl des Transportmittels

Bei der Festlegung der Transportart berücksichtigt die Bereichsleitung Bildung insbesondere:

- nach Möglichkeit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
- Anzahl der zu transportierenden Lernenden und Wohnort;
- Bestehende Transportmöglichkeiten oder – bereitchaften seitens der Erziehungsberechtigten oder Dritter;
- die allgemeine Verhältnismässigkeit von Aufwand und Kosten.

3. Durchführungsarten

Die Durchführung der Schülertransporte erfolgt in der Regel durch:

- öffentlicher Verkehr;
- private Transporte, sofern diese unentgeltlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen und sich im Fahrzeug ausschliesslich deren eigene Kinder sowie Kinder von Verwandten oder befreundeten Familien befinden;
- Transportunternehmen, welche über die erforderlichen Bewilligungen für Personentransporte verfügen.

Art. 05 Kosten

Die Gemeinde übernimmt für unzumutbare Schulwege in Glarus Nord die Transportkosten der Lernenden während der obligatorischen Schulzeit.

Die Lernenden steigen an klar definierten Sammelstellen ein und aus. Die Lernenden können über den Mittag den Mittagstisch zum Minimaltarif nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Transport von Tür zu Tür oder über Mittag. Die Bereichsleitung Bildung entscheidet im Einzelfall, ob anstelle der Ermässigung Mittagstisch ein privater Transport übernommen wird.

Vorbehalten bleibt nachstehend gemäss Art. 07 die Vergütung für die Kostenübernahme der Lernenden, die in eine zugeteilte Schule ausserhalb ihres Wohnortes während der obligatorischen Schulzeit gehen.

Art. 06 Transporte durch Lehrpersonen

Schülertransporte durch Lehrpersonen für den Schulweg sind nicht zulässig.

Art. 07 Vergütung

1. Die Kostenübernahme für den ÖV wird mittels eines Gutscheins eines Strecken-Abonnements für alle Lernende in Glarus Nord zu der für sie zugeteilten Schule ausserhalb ihres Wohnortes während der obligatorischen Schulzeit vergütet.
2. Als Aufwandsentschädigung wird pro Familie der Lernenden mit unzumutbaren Wegen und ohne ÖV die Fahrstrecke nach Kilometern (Hin- und Rückweg) mit einem Kilometer-Ansatz von Fr. 0.70 bezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Familie jeweils auf Ende des Schuljahres. Forderungen können maximal ein Jahr rückwirkend ab (Post)-Eingang des Gesuchs geltend gemacht werden. Der Berechnung liegen 39 Schulwochen zugrunde.

Art. 08 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. August 2025 in Kraft.

*Änderungen des Reglements über die Schülertransporte:
GR-Sitzung vom 25. April 2012*

Art. 08 Ziff.2 in Kraft ab 25. April 2012

*Änderungen des Reglements über die Schülertransporte:
GR-Sitzung vom 12. August 2015*

*Art. 08 Ziff. 5 und 6 (neu) in Kraft ab
01. August 2015*

*Änderungen des Reglements über die Schülertransporte:
GR-Sitzung vom 09. Oktober 2019*

*Art. 01; Art. 06 Ziff. 3^{alt} (gelöscht),
Art. 08 Ziff. 1, Art. 08 Ziff. 2 und
Art. 08 Ziff. 4 in Kraft ab 10. Oktober
2019*

*Änderungen des Reglements über die Schülertransporte:
GR-Sitzung vom 10. Dezember 2025*

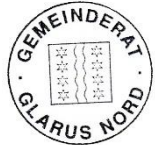
Art. 01 (Inhalt angepasst), Art. 03 (Inhalt überarbeitet), Art. 04 (Begriff angepasst; Inhalt überarbeitet), Art. 05 (Begriff angepasst) Ziff. 01 (Wording angepasst), Ziff. 02 (Inhalt angepasst), Ziff. 03 (neu), Art. 06 (wird gestrichen) neu in Art. 04 integriert, Art. 07 Ziff. 01 (Wording angepasst), Ziff. 02; 03; 04; 05; 06 wurden neu in Ziff. 02 zusammengefasst, Art. 08 in Kraft ab 01. August 2025

Glarus Nord, 01. Januar 2026

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Fridolin Staub
Gemeindepräsident



Andreas Neumann
Gemeindeschreiber

Registratur-Nr. 31.04.08 / 2025-427